

Sechster Abschnitt.

Zum Belagerungs-Lazareth-Wesen.

Es ist nach Beendigung der Kriege von 1813—1815 allerdings zur Ausführung der Krankenpflege in einer belagerten Festung durch ein „Belagerungs-Lazarethdepot“ Sorge getroffen und bestimmt worden, welche Räume eventuell zur Aufnahme der Kranken und Verwundeten dienen sollen, allein es fragt sich, ob in dieser Hinsicht genug geschehen ist, um die Drangsale zu mildern, welche die unausbleiblichen Folgen einer Belagerung sind. Es kann zu diesem Zwecke im Voraus nicht genug geschehen, denn eine belagerte Stadt ist dann unzugänglich und muss jeder Nachhülfe von Seite der Regierung, sowie der Mithätigkeit von Vereinen und der Privathülfe entbehren, durch welche den Feldlazarethen in Folge der nie wieder ausbleibenden ausserordentlichen Theilnahme des Publikums so Grosses geleistet, und ergänzt werden kann, was der Staat nicht zu gewähren vermag. Die Fürsorge für den Fall einer Belagerung kann nicht gross genug sein, nicht nur, um die Leiden der Kranken und Verwundeten zu mildern, sondern auch, um die verheerenden Endemien, welche nie ausbleiben, die Garnisonen decimiren und die Zahl der Bewohner lichten, in ihrer verderblichen Wirkung zu beschränken und die Festung nicht eine grosse Pesthöhle

werden zu lassen, wie die traurigen Erlebnisse in Mainz, Torgau u. s. w. dargethan haben.

Zunächst ist hier zu erinnern, dass die Etats für die Gegenstände, welche im Belagerungs-Lazarethdepot vorrätzig gehalten und ausserdem angeschafft werden, nach einer Bestimmung vom 16. December 1840 auf den achten Mann der Besatzungsstärke, ohne Rücksicht auf die Zeit der Verproviantirung, als erkrankte oder verwundete, berechnet wurden, zu gering veranschlagt erscheinen. Nach §. 3 des Reglements vom 4. Juni 1811 wurde der fünfte Mann als krank oder verwundet angenommen, und wohl mit Recht; denn je länger eine Belagerung dauert, desto gewisser ist der Ausbruch von Endemien und ihrer Bösartigkeit, und die jetzige grössere Tragweite und Kraft der Geschütze dürfte die Zahl der Verwundungen und deren Gefahr für das Leben viel mehr vergrössern, als sonst der Fall war. — Diese beiden Momente neben den übrigen vielen nachtheiligen physischen und psychischen Einwirkungen verdienen eine sorgfältige Berücksichtigung bei den Vorkehrungen zur Ausführung der Heilpflege.

Die *Herbeischaffung der erforderlichen geeigneten Lokalitäten* für die Kranken und Verwundeten ist als eine Hauptaufgabe zu betrachten; denn was hilft die sorgfältigste Ausstattung mit allen erforderlichen Etats von Utensilien, Arzneien und Verbandmitteln und die Anstellung der tüchtigsten Aerzte, wenn den Kranken die Bedingungen zum Gedeihen entzogen werden. Es kann hierbei nicht allein der Raum zur Aufstellung der erforderlichen Zahl von Bettstellen oder Pritschen maassgebend sein, um, wie man zu sagen pflegt, die Kranken unterzubringen, sondern der kubische Inhalt der Räume, die Zulässigkeit einer hinreichenden Ventilation, die Lage, Umgebung, das Wasser u. s. w. vor vielen anderen Erfordernissen, die zum Gedeihen eines gesunden Menschen in Anspruch genommen werden, und, wenn ärztliche Wirksamkeit von günstigem Erfolge sein soll, in unbeschränktem Maasse dem Kranken zu Theil werden müssen. Man hat für die bei einer Belagerung nach angegebenem Maassstabe zu erwartende Krankenzahl allerdings Lokalitäten verschiedener Art für den Fall einer

Belagerung in Aussicht genommen, allein dieselben lassen grösstentheils Alles zu wünschen übrig, was die Hygiene und Medicinal-Polizei in Anspruch nehmen, und sind ausserdem nicht hinreichend, da nicht jeder Raum, wie eine Kaserne, mit der Zahl von Kranken, für welche er die Aufstellung von Bettstellen zulässt, belegt werden kann, wenn man aus dem Gebäude nicht einen ansteckenden Emanationsherd machen will. Beispielsweise ist für Coblenz und Ehrenbreitstein auf eine Besatzung von 12029 Mann und 631 Offiziere, der achte Mann als krank oder verwundet angenommen, ein Krankenstand von 1584 Mann zu erwarten, und sind zur Unterbringung derselben neun verschiedene Lokalitäten in dem Garnison-Lazareth, in der Dominikanerkirche, nördlichen Schloss-Appareille, im Rhein-Casemattencorps, in den Wagenhäusern Nr. 3 und 7, in der oberen und niederen Ostfront und im südlichen Abschnitt zu Ehrenbreitstein bestimmt. Diese Räume mit Ausschluss des Garnisonlazareths, das für 320 Kranke, und der Dominikanerkirche, welche für 150 Kranke bestimmt ist, lassen wohl zu, dass die Kranken und Verwundeten unter Dach gebracht und gegen rauhe Witterung geschützt werden können, entbehren aber alle übrigen Requisite, die das Gedeihen der Untergebrachten begünstigen können, daher das Entstehen von Infectionsherden und des Typhus erwarten lassen, dessen Wirkung auf die Bewohner und die gesunden Mannschaften der Garnison nicht ausbleiben dürfte. In den wenigsten Festungen Preussens bestehen grosse bombenfeste Belagerungslazarethe, und vom besonderen Bau derselben scheint man in neuerer Zeit absehen zu wollen, da sich die Absicht gezeigt hat, Gebäude zu errichten, welche zu den Zwecken gebaut werden sollen, im Frieden als Kasernen und während der Belagerung als Lazareth zu dienen, wodurch wohl jenem, aber nicht diesem Zweck gedient sein dürfte, insofern nicht bei dem Bau auf die Hauptbedürfnisse einer Krankenanstalt Rücksicht genommen wurde. Da der Staat während des Friedens nicht alle für eine Belagerung erforderlichen Gebäude unterhalten kann, welche sich zu Lazarethen eignen, so wird eventuell die Zuflucht zu Baracken und während der milderer

Jahreszeit zu *Zelten* behuf der Unterbringung der Kranken und Verwundeten genommen werden müssen und, falls diese Räume wirklich einmal von einem Geschoss getroffen werden sollten, der Verlust an Menschenleben nicht so gross sein als durch mörderische Epidemien von Typhus, Ruhr, Cholera, Hospitalbrand und Pyämie. Der grosse Nutzen der Behandlung in Baracken und Zelten ist in neuerer Zeit im Kriege und Frieden anerkannt und gewürdigt worden. Sie wird immer mehr Eingang finden, unzweifelhaft bei Schwerverwundeten und mit ansteckenden fieberhaften Krankheiten Behafteten ein günstigeres Resultat ärztlicher Wirksamkeit herbeiführen und in einer belagerten Stadt die Rückwirkung endemischer Krankheiten auf die Garnison und Einwohner beschränken. — Das Material zu Baracken und Zelten wird daher unter die Bedürfnisse aufgenommen werden müssen, mit welchen Festungen schon im Frieden ausgestattet werden.

Die *Behandlung* der Kranken und Verwundeten fällt in Preussen während einer Belagerung bei dem grossen Mangel an dienstpflichtigen Aerzten nicht mehr, wie früher bestimmt wurde, den Stabs- und Bataillonsärzten der Landwehr, der Festungs-Artillerie-Abtheilung und der Festungs-Pionier-Bataillone anheim, sondern nichtdienstpflichtigen Civilärzten der Festung und von ausserhalb, die zu einer temporären Anstellung oder Verwendung bei den Besatzungstruppen sich gegen Gewährung einer Remuneration geneigt finden lassen. Die Zahl derselben wird nicht durch die der Bataillone resp. Abtheilungen der Besatzung, sondern durch die Zahl der Kranken, die Art der Krankheiten und durch die verschiedenen Lazarethlokalitäten bestimmt. Diese Aerzte werden für die Stationen, und nicht mehr für die Bataillone und Abtheilungen angestellt. Es wird für hundert schwere Kranke ein Arzt, für leichte bis zu zweihundert ein solcher bestimmt, — eine Summe, deren Behandlung man wohl gewachsen sein kann, wenn eine tüchtige hilfsärztliche Unterstützung vorhanden ist. An dieser wird es aber fehlen, weil ein brauchbares Hilfspersonal nicht zu erlangen ist, da die jüngeren dienstpflichtigen Civilärzte durch die Feldtruppen und Feldlazarethe

absorbirt werden, und die älteren promovirten Civilärzte doch nicht zur Assistenz herangezogen werden können, Wundärzte erster und zweiter Klasse nicht mehr vorhanden sind und nur sehr vereinzelt im vorgerückten Alter vorgefunden werden. Der ordinirende Arzt wird daher fast nur auf die Hülfe angewiesen werden, welche die den Truppen beigegebenen Lazarethgehilfen leisten können. Diese Leute, besonders des zweiten Aufgebotes der Landwehr, sind jedoch Jahre lang dem Krankendienste fremd geworden, ihrem anderweitigen Lebensberufe nachgegangen und haben selbst bei der Einbeorderung der Landwehr ersten Aufgebotes zu den Uebungen im Frieden keine Gelegenheit gehabt, sich am Lazarethdienste theiligen zu können, daher das früher Erlernte grösstentheils vergessen. Es werden somit die behandelnden Aerzte eine wirkliche Unterstützung im Krankendienste entbehren oder sich bequemen müssen, diese Gehilfen wieder anzulernen, wodurch der Krankendienst sehr erschwert wird. So gestaltete es sich mit dem ärztlichen Personal schon während der Mobilmachung in den rheinischen Festungen in den Jahren 1850. und 1859, obgleich zu dieser Zeit im Civile ein, wenn auch geringes Personal von niederen Chirurgen noch bestand, das von Jahr zu Jahr aber kleiner geworden und daher nicht mehr zu beschaffen ist. Auf des Verfassers Antrag ist die Zahl der dienstpflichtigen Civilärzte dadurch vergrössert worden, dass bei der Beurtheilung ihrer Dienstfähigkeit auch die Qualifikation für den Garnisondienst festgehalten wurde. Diese Kategorie der Aerzte kann ihrem Alter entsprechend, wenn grosser Mangel besteht, auch zum hülfsärztlichen Dienst herangezogen werden.

Während einer Belagerung ist bestimmungsgemäss der Garnisonarzt der Dirigent der in der Festung errichteten Lazarethe, also der Chefarzt, welchem eine gewisse Aufsicht über die übrigen Aerzte und besonders in Betreff des Krankendienstes in formeller Hinsicht zustehen muss. Sein grosser und wichtiger Wirkungskreis entrückt ihn der Stellung eines behandelnden Arztes und stempelt ihn zum ärztlichen Verwaltungsbeamten, gestattet ihm höchstens, bei Unternehmung wichtiger Operationen seinen Bei-

rath und seine Unterstützung zu gewähren, sowie Consultationen beizutreten. Zu einer anderen Betheiligung an der Krankenbehandlung bleibt ihm die Zeit nicht übrig, weil sie durch die Inspection der vielen getrennt von einander liegenden Lazarethlokale, durch die Beaufsichtigung der Verwaltung und Oekonomie in denselben und die Handhabung der medicinischen Polizei ganz in Anspruch genommen wird, wenn er diesen vielen Anforderungen nur einigermaßen entsprechen soll.

Diese grossen und schweren Pflichten des Garnisonarztes bei einer Belagerung neben den ihm auch im Frieden zufallenden mannigfachen Dienstobliegenheiten machen die Stellung dieser Aerzte zu der wichtigsten der ordinirenden und erfordern, dass den allertüchtigsten der Truppenärzte eine solche zugewiesen und sie als eine weitere Beförderung und Auszeichnung derselben betrachtet werde. Die Competenzen derselben müssten daher viel höhere sein und eben so wenig, als bei den Truppenärzten nach dem Umfange der Dienstgeschäfte, resp. nach der Grösse der Festung, wie jetzt geschieht, sondern wie bei der Armee nach dem Dienstalter bemessen werden. — Zur Unterstützung bei der Behandlung der Kranken im Frieden, als auch während einer Belagerung müssten dem Garnisonarzte dienstpflichtige Volontairärzte beigegeben werden, wozu die Nothwendigkeit jetzt nach der Reorganisation der Artillerie um so mehr vorliegt, als ihm die Hilfsärzte der Feldartillerie, die nunmehr auch mit Stabsärzten versehen ist, beim Verlassen der Garnison nicht mehr zum Dienste zu Gebote stehen, sondern nur das geringe Hülfspersonal der Festungsartillerie, wenn er seinen Pflichten als ordinirender Arzt des gesammten und sehr zerstreut wohnenden Festungspersonals nebst Frauen und Kindern, der Staats- und Bau-Gefangenen, sowie der Sträflinge, deren Behandlung ihm auch bei der Belagerung bleibt, so wie im Frieden der Passanten, der beim Ausmarsche der Truppen zurückbleibenden Kranken, der Gensdarmen u. s. w. nachkommen will.

In jedem *Belagerungs-Lazareth-Depot* befindet sich eine dem während einer Belagerung sich vergrößernden Krankenstande

entsprechende grosse Anzahl von Oekonomie- und Apotheken-Utensilien, und erstreckt sich die Sorgfalt für die fortwährende Aufbewahrung auch auf eine Reihe von Gegenständen, die zu jeder Zeit am Orte käuflich zu haben oder sogleich beschafft werden können. Ungeachtet der Beaufsichtigung und Revision dieser Depots nagt an manchen der Zahn der Zeit, während andere von Zeit zu Zeit im Lazareth verbraucht und neu ersetzt werden. In dem Etat für die präsumirte Normalkrankenzahl rechnen die Utensilien des Garnisonlazareths mit. Der Etat für die Zeit der Belagerung ist aber nicht durchgehend der für die Friedenszeit normirte, sondern im Allgemeinen kleiner und bei den Bett- und Bekleidungsgegenständen knapp zugemessen. Auch fehlen mehrere gänzlich, die somit nur einem Theile der Kranken, soweit die des Garnison-Lazareth-Etats reichen und um so weniger verabreicht werden können, je grösser der Krankenstand und je mehr die Normalzahl des Garnisonlazareths überschritten wird. Zu diesen fehlenden Gegenständen gehören Ueberzüge über die wollenen Bettdecken und Kopfpolster. Die Zahl der Bettlaken beträgt dafür drei Garnituren statt zwei, und soll eine Garnitur unter die Decke zu liegen kommen. Hierdurch liegt aber diese mit ihrer oberen Fläche frei, wird durch Staub, Dünste und Flecke schmutzig, die Reinlichkeit in den Krankensälen somit nicht befördert und ein übler Geruch bald verbreitet. — Kopf- und Leibmatratzen stehen nicht auf dem Etat, und können diese Gegenstände Schwerkranken nur so weit verabreicht werden, als der Vorrath im Garnisonlazareth zulässt. — Hosen und Röcke sind ebenfalls nicht etatsmässig, und demzufolge wird ein Theil der Kranken genöthigt sein, Tuchkleider tragen zu müssen. Da dieselben schon beim Eintritt in's Lazareth mit einem specifischen Geruche versehen sind, vom Kranken nicht so gereinigt und gelüftet werden können, als vom Gesunden möglich ist; so werden diese Kleidungsstücke nicht wenig dazu beitragen, die Stubenluft zu verunreinigen und die Veranlassung zur Entwicklung des Lazarethtyphus und des Hospitalbrandes, somit zu einer grösseren

Sterblichkeit zu werden, die ehemals die Belagerungslazarethe als Pesthöhlen erscheinen liess.

Der Etat für die Belagerungslazarethe von 1843 wird nicht fernerhin seine Gültigkeit behalten können und ein viel reichlicherer werden müssen; denn die Bedürfnisse, welche im Frieden zu einer erfolgreichen Krankenpflege hinreichend sind, genügen nicht für die Zeit einer Belagerung oder des Krieges, wie der Feldzug in Schleswig-Holstein nachgewiesen hat; und die Humanität der Gegenwart macht viel grössere Ansprüche, um dem Kranken und Verwundeten gerecht zu werden. Auch die Bewohner einer Festung können verlangen, dass durch eine hinreichende Sorge für die Kranken und Verwundeten die Drangsale einer Belagerung, welche ihnen von den Lazarethen her drohen, möglichst gemildert und die Gefahren, die ihnen durch die Entwicklung von pestartig herrschenden Krankheiten bevorstehen, abgewendet werden. Zu diesem Ziele führen aber nicht allein die Ausstattung mit Arzneien, Verbandgegenständen, chirurgischen Instrumenten und die Anstellung der erforderlichen Zahl von Aerzten, sondern auch in wirksamerer Weise die zweckmässige Unterbringung und eine gute diätetische Verpflegung. — Allen Calamitäten einer Belagerung können die belagerten Truppen und die Einwohner entgehen, wenn die kriegführenden Mächte der Genfer Convention beigetreten sind, zu Folge welcher Kranke und Verwundete nicht mehr als Feinde, sondern als Hilfsbedürftige und als neutral betrachtet werden. Es müsste den Belagerten von den Belagerern gestattet werden, Kranke und Verwundete, deren Heilung bis zur Dienstfähigkeit zweifelhaft ist oder sich in die Länge zieht, von Zeit zu Zeit evacuiren und ausserhalb der Festung in Lazarethen oder Civilspitälern unterbringen zu können. Hoffentlich wird sich die Humanität dereinst auch in dieser Richtung geltend machen.

Eine höchst zweckmässige, von der Medicinalbehörde schon seit Jahren angestrebte Verordnung des Militair-Oekonomie-Departements ist die vom 6. December 1858 und 18. August 1859,

zu Folge welcher die Auflösung der Belagerungs-Medicamenten-Depots und die Abgabe der Arzneien an die zu dieser Zeit errichteten Arzneireserven zu Posen, Magdeburg, Münster und Coblenz, behuf des Verbrauchs der Arzneien in den Garnisonlazarethen, angeordnet wurde. Wenngleich die Aufbewahrung sich nur auf die conservationsfähigen Arzneien bezog; so waren ihre Verwaltung und Beaufsichtigung doch höchst schwierig und stieg der Werth dieser Arzneien durch den Verlust der Interessen des Capitals von Jahr zu Jahr. Die in neueren Zeiten errichteten vielen pharmaceutischen und chemischen Fabriken und die Vermehrung der Drogueriehandlungen, sowie der schnellere Verkehr durch Verbreitung der Eisenbahnen und Telegraphen-Linien bedingten schon längst die Möglichkeit, die Festungen im Falle einer Belagerung schnell mit den erforderlichen Quantitäten von Arzneien versehen zu können. Auch ist es als ein Fortschritt zu betrachten, dass die Lieferung in der Folge nicht mehr den städtischen Apothekern überlassen, sondern von der Militair-Medicinal-Behörde ausgeführt werden durfte, da jene, wie namentlich die Lieferungen bei der Mobilmachung vom Jahre 1850 nachwiesen, ihren Pflichten durch Lieferung guter und brauchbarer Waaren zum Theile nicht nachkamen.

Die chirurgischen Instrumente in den Belagerungs-Lazareth-Depots haben im Jahre 1859 auf Veranlassung des Generalarztes Dr. Sommer eine Verbesserung erhalten und sind auch durch die zur Resection vermehrt worden. — Die Amputations-Instrumente sind kärglich zugetheilt, da für eine Krankenzahl bis zu 775 nur ein Etui und bis zu 2275 zwei bis drei, nach dem Erlasse des Militair-Oekonomie-Departements vom 22. Juli 1859, bestimmt sind. Auf das Besteck, welches der Garnisonarzt besitzen muss, kann allerdings gerechnet werden, nicht aber auf die der Civilärzte, welche für die Behandlung gewonnen werden. Es besteht jedoch ein Vorrath von 169 Bestecken, die auf meinen Antrag vom 13. Februar 1855 zu Folge Cabinets-Ordre vom 2. August ej. a. für die Stellvertreter (Assistenzärzte) der damals

noch bestehenden Bataillonsärzte der Landwehr angeschafft wurden, und zum Theil an Festungen abgegeben werden können, denen einstens eine Belagerung bevorstehen könnte. — Ein Mangel an Verbandgegenständen dürfte so leicht bei einer Belagerung nicht eintreten, da durch den Etat dafür gesorgt ist, und bei etwaigem Eintritte eines solchen die Mildthätigkeit der Frauen in der Festung für den erforderlichen Bedarf sorgen dürfte.